Partnerschaftsvertrag „proKlima“

zwischen der

Landeshauptstadt Hannover

Stadt Laatzen

Stadt Langenhagen

Stadt Seelze

Stadt Ronnenberg

Stadt Hemmingen

Stadt Garbsen

Handwerkskammer Hannover

Bundesverband der Energie-Abnehmer e.V.

Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V.

Bürgerinitiative Umweltschutz e.V.

enercity Netz GmbH

Hannover, 30.10.2026

Partnerschaftsvertrag „proKlima“ als Vereinbarung zum Schutz des Klimas

zwischen:

der Landeshauptstadt Hannover
Platz der Menschenrechte 1
30159 Hannover
- nachfolgend LHH genannt -
vertreten durch: Oberbürgermeister Belit Onay

der Stadt Laatzen
Marktplatz 13
30880 Laatzen
vertreten durch: Bürgermeister Kai Eggert

der Stadt Langenhagen
Marktplatz 1
30853 Langenhagen
vertreten durch: Bürgermeister Mirko Heuer

der Stadt Seelze
Rathausplatz 1
30926 Seelze
vertreten durch: Bürgermeister Alexander Masthoff

der Stadt Ronnenberg
Hansastraße 38
30952 Ronnenberg
vertreten durch: 1. Stadtrat Torsten Kölle

der Stadt Hemmingen
Rathausplatz 1
30966 Hemmingen
vertreten durch: 1. Stadtrat Kaj Haverbusch

der Stadt Garbsen
Rathausplatz 1
30823 Garbsen
vertreten durch: Bürgermeister Claudio Provenzano

der Handwerkskammer Hannover
Berliner Allee 10
30175 Hannover
- nachfolgend HWK genannt -
vertreten durch: Präsident Thomas Gehre
Hauptgeschäftsführer Peter Karst

dem Bundesverband der Energie-Abnehmer e.V. (VEA)
Zeißstraße 72
30519 Hannover
- nachfolgend VEA genannt -
vertreten durch: Hauptgeschäftsführer Dr.-Ing. Volker Stuke
Geschäftsführer Christian Otto

der Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V.
Landschaftstraße 3
30159 Hannover
- nachfolgend VZN genannt -
vertreten durch: Geschäftsführerin Petra Kristandt

der Bürgerinitiative Umweltschutz e.V.
Stephanusstraße 25
30449 Hannover
- nachfolgend BIU genannt -
vertreten durch: Geschäftsführer Ralf Strobach

und der
enercity Netz GmbH
Auf der Papenburg 18
30459 Hannover
- nachfolgend enercity genannt -
vertreten durch: Eefje Pompen

Präambel

Die Vertragspartner (nachfolgend: die Partner) sind sich ihrer besonderen Verantwortung zum Schutz der Erdatmosphäre, des Klimas und der Umwelt bewusst. Der Klimawandel ist sichtbar und schreitet schnell voran. Deutschland hat sich zu konkreten Zielen für die Klimaneutralität im Jahr 2045 im Bundes-Klimaschutzgesetz verpflichtet. Sowohl die Erklärungen und die Selbstverpflichtung der deutschen Wirtschaft zum Klima-Gipfel im Jahr 1995 in Berlin als auch das folgende Klimaschutzprogramm der Bundesregierung waren und sind weiterhin für die Partner Anlass und Maßstab für ein weiterführendes Engagement auch in solchen Bereichen, die ansonsten mangels ökonomischer Effizienz nicht oder nur in geringerem Umfang realisiert würden.
Damit soll insbesondere die Energie- und Wärmewende in allen beteiligten Städten und Gemeinden vorangebracht werden, um die jeweiligen beschlossenen Ziele zur Klimaneutralität zu unterstützen.
Mit dieser Vereinbarung wollen die Partner daher gemeinsam und auf demokratischen Werten basierend einen beispielhaften nachhaltigen Beitrag zur Erreichung der globalen Klimaschutzziele auf lokaler und regionaler Ebene leisten.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand der Vereinbarung ist die unmittelbare und mittelbare Förderung und Erfolgskontrolle von Maßnahmen und Projekten zur Treibhausgaseinsparung (CO_2-Äquivalente) und der Umsetzung der Energiewende sowie Dekarbonisierung mittels optimierter Nutzung der Energienetze in den beteiligten Kommunen insbesondere durch Nutzung und Speicherung regenerativer Energien und Einsatz von Energieeffizienztechnologien zum Zwecke des Klimaschutzes, im Besonderen durch Emissionsminderung im Gebäudesektor. Darüber hinaus soll das Bewusstsein für den Klimaschutz, nachhaltige Lebensweisen und Ressourcenschonung gefördert werden.

(2) Zur Erreichung dieser Ziele verpflichten sich die Partner zur gegenseitigen Unterstützung, schließen sich zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammen und richten einen Klimaschutzfonds ein.

(3) Über den Beitritt weiterer Städte und Gemeinden der Region Hannover zur proKlima-Partnerschaft beschließen die bestehenden Partner einstimmig. Voraussetzung für den Beitritt ist das Bestehen einer vertraglichen Beziehung zwischen der beitretenden Kommune oder deren mehrheitlich kommunaler Tochtergesellschaft und der enercity AG oder einer ihrer Mehrheitsbeteiligungen. Diese vertragliche Beziehung muss auf eine Laufzeit von mindestens zehn Jahren angelegt sein oder bereits seit mindestens zehn Jahren bestehen, eine substanzielle Bedeutung für beide Vertragsparteien haben und darf keine Beteiligung nicht-kommunaler Dritter enthalten.

(4) Voraussetzung für die fortlaufende Teilhabe einer Stadt oder Gemeinde an der proKlima-Partnerschaft ist das Fortbestehen der in Abs. 3 genannten Bedingung. Entfällt diese, endet die Teilhabe automatisch. Die Regelung in § 5 Abs. 2 findet Anwendung.

(5) Sollte zur weiteren Finanzierung des Fonds eine Institution (z. B. Stiftung, gGmbH oder Förderverein) für diesen Zweck gegründet werden, so erhält die Vertretung dieser Institution einen zusätzlichen Sitz im Kuratorium und im Beirat. Über die Gründung einer Institution beschließen das Kuratorium und der Beirat. a) Im Beirat (nach § 2 Abs. 2) erhält diese Institution einen Sitz und eine Stimme. b) Im Kuratorium (nach § 2 Abs. 4) erhält diese Institution einen Sitz und eine Stimme. Gleichzeitig werden die Stimmen der anderen Gruppen um jeweils eine Stimme erhöht.

(6) Die in diesem Vertrag genannten Dokumente „Grundsätze und Kriterien zur Bewertung für den Klimaschutzfonds geeigneter Maßnahmen“ sowie die „Richtlinie zur Mittelvergabe“ werden in gesonderten Dokumenten festgelegt. Diese sind nicht Bestandteil des Partnerschaftsvertrages, treten jedoch erstmals mit Inkrafttreten dieses Partnerschaftsvertrages in Kraft. Änderungen und Neufassungen dieser Dokumente können künftig vom Kuratorium und Beirat mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Einer Zustimmung durch die Gesellschafter bedarf es hierfür nicht. Die jeweils aktuelle Fassung ist für die Partner verbindlich.

§ 2 Organisation der Zusammenarbeit

(1) Zur Organisation der Zusammenarbeit bestehen ein Beirat, ein Kuratorium und eine Geschäftsstelle.

(2) Der Beirat hat beratende Funktion und unterbreitet dem Kuratorium (Maßnahmen-)Vorschläge oder Empfehlungen durch Beschluss mit einem qualifizierten Vorschlagsrecht nach Abs. 5. Er hat außerdem ein Vetorecht nach Abs. 4 und § 3 B Abs. 4. Der Beirat tagt vor dem Kuratorium. Weichen die Vorschläge oder Empfehlungen des Beirats von den im Vorfeld der Sitzungen nach Abs. 9.3 versendeten Beschlussanträgen ab, wird das Kuratorium kurzfristig in Textform durch die Geschäftsstelle über das Beschlussergebnis des Beirats in Abstimmung mit dem Vorsitz des Beirats informiert. Etwaige Änderungen in Beschlüssen werden als Tischvorlage in die Kuratoriumssitzung nach Abs 9.3 eingebracht.

(3) Die Stimmenanzahl, -verteilung und -rechte des Beirats sind nach einem Gruppenmodell wie folgt festgelegt:

Gruppe / Partner	Anzahl Vertretungen	Stimmen
LHH	3	3
enercity	3	3
Kommunen	1 je Kommune	5
HWK	1	1
VEA	1	1
VZN	1	1
BIU	1	1

Eine Gruppe muss nicht einstimmig abstimmen. Die Stimmen werden je Vertretung gewichtet. Beispiel: Wenn 6 Vertretungen der Kommunen 5 Stimmrechte haben, ergibt sich je Kommune ein Stimmrecht von 5/6 bzw. 0,83.
Im Verhinderungsfall eines Mitglieds kann das Stimmrecht auf ein anderes Mitglied im Beirat gemäß Abs. 9.4 übertragen werden.

(4) Das Kuratorium entscheidet grundsätzlich über die Budgetpläne, über die Einrichtung von Förderprogrammen und deren Richtlinien, über die Förderung von Einzelprojekten sowie über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Fonds.
Weichen seine Beschlüsse von den Vorschlägen oder Empfehlungen des Beirats ab, informiert die Geschäftsstelle den Beirat in Abstimmung mit dem Vorsitz des Kuratoriums kurzfristig in Textform.
Der Beirat kann innerhalb von 10 Kalendertagen ein begründetes Veto gegen die Beschlüsse gemäß Abs. 5 einlegen und einen neuen Vorschlag oder eine Empfehlung formulieren. Die Abstimmung über das Veto organisiert der Vorsitz des Beirats, unterstützt durch die Geschäftsstelle.
Das Kuratorium entscheidet anschließend innerhalb von 10 Kalendertagen erneut über

den Vorschlag oder die Empfehlung.

(5) Falls 70 % der Stimmen im Beirat eine Maßnahme befürworten, ist das Kuratorium verpflichtet, diese Maßnahme in die Mittelvergabe einzubeziehen.

(6) Die Stimmenanzahl, -verteilung und -rechte des Kuratoriums sind nach einem Gruppenmodell wie folgt festgelegt:

Gruppe / Partner	Anzahl Vertretungen	Stimmen
LHH	2	2
enercity	2	2
Kommunen	1 je Kommune	3

Eine Gruppe muss nicht einstimmig abstimmen. Die Stimmen werden je Vertretung gewichtet. Beispiel: Wenn 6 Vertretungen der Kommunen 3 Stimmrechte haben, ergibt sich je Kommune ein Stimmrecht von 3/6 bzw. 0,50.
Im Verhinderungsfall eines Mitglieds kann das Stimmrecht auf ein anderes Mitglied im Kuratorium gemäß Abs. 9.4 übertragen werden.

(7) Die Geschäftsstelle ist geschäftsführend für die Koordination und Information zur Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen und deren Erfolgskontrolle sowie für die Verwaltung des Klimaschutzfonds zuständig. Die Geschäftsstelle bewertet die Maßnahmenvorschläge der Partner und Dritter anhand der „Grundsätze und Kriterien zur Bewertung für den Klimaschutzfonds geeigneter Maßnahmen“ und bereitet anhand der „Richtlinie zur Mittelvergabe“ die Entscheidungsgrundlagen für den Beirat und das Kuratorium vor. Die Leitung der Geschäftsstelle vertritt die GbR rechtsverbindlich nach außen.

(8) Die Beauftragung zur Führung der Geschäftsstelle sowie zur Erbringung der damit verbundenen Leistungen erfolgt auf Grundlage eines gesonderten Dienstleistungsvertrags.

(9) Beirat und Kuratorium tagen jeweils mindestens zweimal jährlich in Präsenz und/oder per Video- oder Telefon-Konferenz.
Zur Vorbereitung und Ausarbeitung der Vorschläge der Geschäftsstelle zur Entwicklung und Budgetaufteilung der Förderprogramme für das Folgejahr kann im zweiten Halbjahr vor den Sitzungen von Beirat und Kuratorium ein von der Geschäftsstelle organisierter Workshop mit dem Beirat und fachkundigen Gästen stattfinden. Die Ergebnisse der Diskussion sowie die Empfehlungen werden protokolliert und können bei der Ausarbeitung der Vorschläge berücksichtigt werden.

(9.1) Die Entsendung, Abberufung und jede anderweitige Änderung von Vertretern im Beirat und Kuratorium regeln die Partner jeweils eigenständig.
Jedes Mitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen. Die/der Vorsitzende unterrichtet umgehend den/die Partner.
Mitglieder, die aufgrund dieses Vertrages entsandt worden sind, können von dem jeweiligen Entsendungsberechtigten jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen und durch ein anderes Mitglied ersetzt werden.

(9.2) Das Kuratorium und der Beirat wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die/Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit im jeweiligen Gremium, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Gremiums nach außen wahr.

(9.3) Die Vorsitzenden laden zu den jeweiligen Sitzungen mit einer Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen für das Kuratorium und sieben Kalendertagen für den Beirat ein, organisieren die Tagesordnung und veranlassen die Nachbereitung der Sitzungen. Die Einladung erfolgt in Textform (z. B. per E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Beschlussanträge und deren Erläuterung. Diese können den Mitgliedern auch in einem Internet-basierten Portal digital zum Abruf zur Verfügung gestellt werden. In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende eine kürzere Frist für die Einladung wählen; diese darf jedoch drei Werktage nicht unterschreiten. Noch nicht fertiggestellte Vorlagen können ausnahmsweise bis drei Tage vor der Sitzung nachgereicht werden. Tischvorlagen oder aktualisierte Informationen, die auch innerhalb einer Präsentation als Beschlussvorlagen gezeigt werden, sind zulässig, sofern kein Mitglied diesem Beschlussmodus widerspricht. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil. Weitere Mitarbeitende der Geschäftsstelle können an den Sitzungen teilnehmen, sofern das jeweilige Gremium einer Teilnahme nicht vor oder während der Sitzung ausdrücklich mit einfacher Mehrheit widerspricht.

(9.4) Bei Verhinderung kann ein Mitglied sein Stimmrecht in Textform auf ein anderes Mitglied im Gremium übertragen. Dies muss der Geschäftsstelle vorab mitgeteilt werden. Alternativ kann die Stimmabgabe durch anwesende Mitglieder, die Geschäftsführung oder direkt an die/den Vorsitzenden in Textform übermittelt werden.

(9.5) Sind die Vorsitzenden an der Ausübung der ihnen auferlegten Aufgaben verhindert, so hat die Stellvertretung die Aufgaben für die Dauer der Verhinderung zu übernehmen. Für den Fall der Verhinderung der Vorsitzenden und der jeweiligen Stellvertretung übernimmt das älteste Mitglied des jeweiligen Gremiums die Aufgaben.

(10) Beirat und Kuratorium entscheiden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit. Sie sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Beirats- bzw. Kuratoriumsmitglieder anwesend ist oder per Videoübertragung oder Telefon teilnimmt.

(10.1) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist das Kuratorium oder der Beirat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(10.2) Als an der Beschlussfassung teilnehmend gelten neben den in der Präsenzsitzung anwesenden Mitgliedern auch per Videoübertragung oder Telefon zugeschaltete Mitglieder sowie abwesende Mitglieder, die ihre Stimme gemäß Abs. 9.4 an ein teilnehmendes Mitglied übertragen haben. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen. Geheime Abstimmung ist unzulässig.

(10.3) Die/Der Vorsitzende kann in begründeten Ausnahmefällen Beschlüsse auch außerhalb einer Sitzung in Textform (z. B. E-Mail) oder per Online-Abstimmungsplattform, insbesondere im Umlaufverfahren, herbeiführen. Die Unterlagen zur Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen sind den Mitgliedern zehn Kalendertage vor Ablauf der zur Stimmabgabe gesetzten Frist zur Verfügung zu stellen. Abs. 9.3 gilt entsprechend. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, werden durch die Geschäftsstelle in Abstimmung mit den Vorsitzenden in einer Beschlussinformation festgestellt. Die Beschlussinformation wird allen Mitgliedern unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail) übersandt.

(10.4) Über die Sitzungen des Kuratoriums und des Beirats ist innerhalb von vier Wochen

eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, die wesentlichen Inhalte der Diskussion und die Beschlüsse des Kuratoriums und des Beirats im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Die Niederschriften sind unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail) zu versenden. Abs. 9.3 gilt entsprechend.

(11) Wenn mindestens Vertreter von drei Partnern von dem/der Vorsitzenden des Beirats die Einberufung einer Beiratssitzung verlangen, bzw. mindestens zwei Kuratoriumsmitglieder von dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums die Einberufung einer Kuratoriumssitzung, ist die jeweilige Sitzung mit einer Vorlauffrist von vier Wochen einzuberufen.

(12) Die Tätigkeit der Mitglieder des Kuratoriums und des Beirats einschließlich ihrer Vorsitzenden ist ehrenamtlich. Für die Teilnahme an Sitzungen wird kein Sitzungsgeld gezahlt. Es werden nur nachgewiesene Auslagen erstattet.

§ 3 Klimaschutzfonds

A: Mittelherkunft

(1) Zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben im Rahmen dieser Vereinbarung wird ein Klimaschutzfonds gebildet.

(2) Die in Abs. 3 aufgeführten Partner verpflichten sich für die Laufzeit dieser Vereinbarung zu den nachfolgend festgelegten Mindesteinzahlungen in den Klimaschutzfonds. Freiwillige Einzahlungen der Partner, die über die Mindesteinzahlungen nach Abs. 3.2 bis 3.4 hinausgehen, erfolgen ohne Zweckbindung und Bedingung.

(3) Die Einzahlungen dieser Partner bestimmen sich wie folgt:

(3.1) Die im Folgenden genannten Beträge beziehen sich auf alle Jahre, in denen der Vertrag durchgehend rechtswirksam ist. Für alle anderen Jahre werden die Beträge umgerechnet, anteilig zu der Zeit, in der er wirksam ist, im Verhältnis zu einem Kalenderjahr.

(3.2) enercity leistet jährliche Einzahlungen, die auf folgenden Bemessungsgrundlagen basieren:

a) 2,50 Euro jährlich je Einwohnenden mit Hauptwohnsitz in den an proKlima beteiligten Kommunen (Bemessungssatz). Das basiert auf der von der Region Hannover herausgegebenen Bevölkerungsstatistik auf Grundlage der Auskünfte aus den Einwohnermelderegistern der Städte und Gemeinden. Die zur Bemessung herangezogene Anzahl der Einwohnenden wird alle drei Jahre auf Basis der letztverfügbaren Statistik aktualisiert. Die Aktualisierung wird ab der jeweils nächstfolgenden Einzahlung berücksichtigt. Für das Jahr des Inkrafttretens dieses Vertrages wird die letztverfügbare Statistik verwendet. Bei Neueintritt einer Kommune in die proKlima-Partnerschaft wird entsprechend des Bemessungssatzes zum Beginn des Folgejahres des Eintritts die Einzahlung auf Basis der Bevölkerungsanzahl der Kommune erhöht. Gleichzeitig wird das Fördergebiet um die Kommune erweitert. Tritt eine Kommune zum 01.01. eines Jahres in die proKlima-Partnerschaft ein, erfolgt die Erhöhung der enercity-Einzahlung und Vergrößerung des Fördergebiets gleichzeitig mit dem Eintritt der Kommune.
Bei Austritt einer Kommune wird die Einzahlungshöhe zum Folgejahr des Austritts auf

Basis der Bevölkerungsanzahl dieser Kommune angepasst. Gleichzeitig wird das Fördergebiet um die Kommune verkleinert. Tritt eine Kommune zum 01.01. eines Jahres aus der proKlima-Partnerschaft aus, erfolgt die Reduzierung der enercity-Einzahlung und Verkleinerung des Fördergebiets gleichzeitig mit dem Austritt der Kommune.

b) 1 % des abgeführten Gewinns von der enercity AG an die Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH (VVGmbH) im jeweils vorangegangenen Geschäftsjahr. Überschreitet der enercity Konzerngewinn (EBIT) im jeweiligen Vorjahr 300 Mio. EUR, erhöht sich die Bemessungsgrundlage aus Satz 1 linear bis zu einem EBIT von 500 Mio. EUR auf maximal 2 %. Die sich daraus ergebende Einzahlung gemäß dieser Regelung beträgt maximal jedoch 2 Mio. EUR pro Jahr.

Im Jahr des Inkrafttretens des Partnerschaftsvertrags beträgt die Einzahlung maximal 1 % des im jeweils vorangegangenen Geschäftsjahr an die VVGmbH abgeführten Gewinns. Die vollständige Einzahlungsregelung findet ab dem darauffolgenden Jahr Anwendung.

(3.3) Die LHH zahlt jährlich einen Betrag in Höhe von bis zu 1 Mio. Euro.
Als Bemessungsgrundlage für die zu leistenden jährlichen Einzahlungen gelten 3,25 % der von der enercity AG im jeweils vorangegangenen Geschäftsjahr an die VVGmbH abgeführten Gewinne.

(3.4) Weitere an proKlima beteiligte Kommunen zahlen mit einem Bemessungssatz von 0,55 Euro je Einwohnenden mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Kommune in den Klimaschutzfonds ein. Berechnungsbasis ist die unter Abs. 3.2 a) genannte Statistik. Die zur Bemessung herangezogene Anzahl der Einwohnenden wird alle drei Jahre auf Basis der letztverfügbaren Statistik aktualisiert. Die Aktualisierung wird zur nächstfolgenden Einzahlung berücksichtigt. Für das Jahr des Inkrafttretens dieses Vertrages wird die letztverfügbare Statistik verwendet. Bei Neueintritt einer Kommune in die proKlima-Partnerschaft wird entsprechend des Bemessungssatzes zum Beginn des Folgejahres des Eintritts die Einzahlung auf Basis der Bevölkerungsstatistik durch die eintretende Kommune geleistet. Gleichzeitig wird das Fördergebiet um die Kommune erweitert. Tritt eine Kommune zum 01.01. eines Jahres in die proKlima-Partnerschaft ein, erfolgen die Einzahlung und die Vergrößerung des Fördergebiets gleichzeitig mit dem Eintritt der Kommune. Die eintretende Kommune wird nach ihrem Eintritt in das bestehende dreijährige Überprüfungsintervall der Bevölkerungsstatistik einbezogen, das bereits für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages teilhabenden Kommunen gilt.

Bei Austritt einer Kommune wird die Einzahlung zum Folgejahr eingestellt. Gleichzeitig wird das Fördergebiet um die Kommune verkleinert.

(4) Die Einzahlungen der enercity gemäß Bemessungsgrundlage nach Abs. 3.2 a) erfolgen als monatliche Abschlagszahlungen auf der Basis von entsprechenden Planansätzen für das Jahr, jeweils zum 15. eines Monats.

(5) Die Einzahlungen der enercity gemäß Bemessungsgrundlage nach Abs. 3.2 b) sowie die der LHH nach Abs. 3.3 sind bis zum 30.06. eines jeden Jahres, die der Kommunen jeweils zum 30.09. eines jeden Jahres, zu leisten. Die Zahlungen können in einer Tranche oder aufgeteilt auf Monate bei Einhaltung des Zahlungsziels erfolgen.

B: Mittelverwendung und Monitoring

(1) Es darf nur über eingezahlte Mittel verfügt werden.

(2) Nicht verbrauchte Mittel eines Jahres werden als zusätzliche Mittel in das Budget des jeweiligen Folgejahres übertragen. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres anfallende Erträge des Klimaschutzfonds (z. B. aus Zinserträgen) verbleiben im Fonds und werden zusätzlich zu den Einzahlungen der Partner für den Vertragszweck verwendet.

(3) Die Kosten der Geschäftsstelle, des Kuratoriums und des Beirats, die im Zusammenhang mit deren Aufgaben anfallen, sind vorab aus den vorhandenen Mitteln eines Geschäftsjahres zu decken. Es ist auf eine sparsame Wirtschaftsführung zu achten.

(4) Über die Verwendung der danach verbliebenen Mittel eines Geschäftsjahres entscheidet das Kuratorium, wobei der Beirat ein endgültig ablehnendes Vetorecht zu einzelnen Maßnahmen hat.

(5) Es ist anzustreben, dass über die Förderperiode eines Jahres gesehen von den zur Verfügung stehenden Geldern mindestens 80% jedoch maximal 90% in das Gebiet der LHH und der Rest in die Umlandkommunen zurückfließen. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn das Kuratorium eine andere Aufteilung bestimmt.

(6) Die Mittel sind als zweckgebundene Leistungen für förderungswürdige Maßnahmen zu verwenden. Etwaige Restmittel nach einer Beendigung des Vertrags sind einem dem Ziel des Vertrags entsprechenden Zweck zuzuführen.

(7) Als Grundlagen für die Feststellung der Fördermöglichkeit einer einzelnen Maßnahme dienen die „Grundsätze und Kriterien zur Bewertung für den Klimaschutzfonds geeigneter Maßnahmen“ sowie die „Richtlinie zur Mittelvergabe“.

(8) Von den Partnern ist eine öffentlichkeitswirksame Darstellung wesentlicher Ergebnisse der gemeinsamen Arbeit anzustreben. Die Geschäftsstelle erarbeitet hierfür Vorschläge und legt diese dem Beirat und dem Kuratorium zur Entscheidung vor.

C: Mittelkontrolle

(1) Die Kassenführung obliegt der Geschäftsstelle. Zinserträge aus eingezahlten Beiträgen fließen dem Fonds zu.

(2) Die Geschäftsstelle legt dem Kuratorium bis zur Mitte eines jeden Jahres einen Finanzbericht über die Mittelverwendung des Vorjahres vor, aus dem alle Mittelzugänge und Mittelabgänge ersichtlich sind.

(3) Die Geschäftsstelle stellt einen Jahresabschluss nach den Vorschriften des § 242 HGB auf. Der aufgestellte Jahresabschluss wird nach § 316 HGB durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft.

(4) Das Kuratorium beschließt über den Finanzbericht mit einfacher Mehrheit. Das Kuratorium stellt den geprüften Jahresabschluss fest.

§ 4 Anpassungen dieser Vereinbarung und Loyalität

(1) Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Auswirkungen der Energiewende auf die leitungsgebundene Energieversorgung vereinbaren die Partner, dass bei erheblichen und nicht nur vorübergehenden Änderungen der tatsächlichen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse gegenüber den bei Abschluss dieses Vertrages vorliegenden, diese Verpflichtungen und sonstigen Bedingungen den geänderten Verhältnissen anzupassen sind.

(2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Aufhebung vorstehender Schriftformklauseln bedarf zu ihrer Wirksamkeit ihrerseits der Schriftform.

§ 5 Austritt und Kündigung

(1) Während der Laufzeit der Vereinbarung ist jeder der Partner berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung ist gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich zu erklären.

(2) Entfällt die in § 1 Abs. 4 genannte Voraussetzung für die Teilhabe der Städte und Gemeinden an der proKlima-Partnerschaft, endet diese mit Ablauf des Kalenderjahres in dem die Voraussetzung wegfällt, unabhängig davon, ob eine Mitteilung erfolgt ist. Nach Bekanntwerden des Wegfalls der Voraussetzung informiert die Geschäftsstelle zeitnah unter Angabe der Gründe den ausscheidenden und die verbleibenden Partner über den Austritt. Die Mitteilung dient der Transparenz und hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Mit der Kündigung oder dem Austritt erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung für den ausscheidenden Partner zum Folgejahr (siehe auch § 3 A Abs. 3.4). Hierunter fallen auch etwaige Forderungen an den Klimaschutzfonds. Die Stimmrechte des ausscheidenden Partners erlöschen. Die Stimmrechte der verbleibenden Partner bleiben nach dem Stimmverteilungsmodell nach § 2 Abs. 3, Abs. 6 bestehen. Die Gesellschaft wird mit den verbleibenden Partnern fortgesetzt.

Hannover, 30.10.2026 **Unterschriften:**

Landeshauptstadt Hannover	
Stadt Laatzen	
Stadt Langenhagen	
Stadt Seelze	
Stadt Ronnenberg	
Stadt Hemmingen	
Stadt Garbsen	
Handwerkskammer Hannover	
Bundesverband der Energie-Abnehmer e.V.	
Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V.	
Bürgerinitiative Umweltschutz e.V.	
enercity Netz GmbH	

Richtlinie zur Mittelvergabe
zum Partnerschaftsvertrag „proKlima“ vom 30.10.2026

I. Grundsätze

(1) Die vorliegende Richtlinie zur Mittelvergabe ist nicht Bestandteil des Partnerschaftsvertrages „proKlima“.

(2) Die Mittel aus dem Klimaschutzfonds sind als zweckgebundene Leistungen für unterstützungswürdige Maßnahmen zu verwenden.

(3) Die Mittelvergabe erfolgt auf Grundlage dieser Richtlinie.

II. Gegenstand der Mittelverwendung

(1) Entsprechend dem Ziel des Partnerschaftsvertrages „proKlima“ werden Maßnahmen und Projekte
- zur Einsparung von Treibhausgasen
- zur Nutzung und Speicherung regenerativer Energien
- zur rationellen Energieanwendung
- zur effizienten Nutzung der Energienetze durch Vergleichmäßigung von Einspeisungen und Lasten oder netzdienliche Steuerungsmöglichkeiten
- zur Ermöglichung der Energiewende
- zur Ressourcenschonung
- und zur Weiterbildung in den genannten Punkten sowie im Bereich des Klimaschutzes, des Klimawandels und der diesbezüglichen Sustainable Development Goals (SDGs)

zum Zweck des Klimaschutzes mit der Vergabe finanzieller Mittel aus dem Klimaschutzfonds des Partnerschaftsvertrages „proKlima“ unterstützt.

(2) Grundsätzlich sollen mit dem Klimaschutzfonds nur zusätzliche Maßnahmen zum Klimaschutz finanziert werden, die ohne den Klimaschutzfonds wirtschaftlich nicht realisierbar wären oder zu denen die Antragstellenden nicht bereits durch Gesetze, Verträge oder andere zwingende Vorgaben ohnehin verpflichtet sind.

(3) Die Mittel aus dem Klimaschutzfonds sollen für Maßnahmen vergeben werden, die im Gebiet der Partnerkommunen durchgeführt werden.

III. Mittelempfangende Person

Mittelempfangende Personen können
- natürliche Personen und
- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.

IV. Voraussetzungen der Mittelinanspruchnahme

(1) Eine finanzielle Unterstützung aus dem Klimaschutzfonds erfolgt nur für Maßnahmen, die noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Sofern bei Antragstellung ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag, geschlossen unter Vereinbarung einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung der Förderzusage, vorliegt, aus

dem sich das voraussichtliche Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme ergibt, kann die nachträgliche Förderzusage erfolgen.

(2) Die Geschäftsstelle kann einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn auf Antrag genehmigen. Der Antrag ist zu begründen.

V. Art und Umfang der Mittelvergabe

(1) Art
a. Die Vergabe der Mittel erfolgt grundsätzlich in Form eines zweckgebundenen nicht rückzahlbaren Zuschusses.
b. Die mittelempfangende Person hat einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen.

(2) Umfang
a. Der Zuschuss kann je nach Maßnahme in unterschiedlicher Höhe gewährt werden.
b. Bei der Beurteilung über Art und Umfang der finanziellen Unterstützung werden nur anrechenbare Kosten und Ausgaben berücksichtigt. Hierzu zählen die Kosten und Ausgaben, die
 - im Rahmen der Durchführung von Klimaschutzmaßnahmen im Sinne des Absatzes II (1) dieser Richtlinie entstehen und
 - durch Maßnahmen verursacht werden, die zu Treibhausgaseinsparungen gegenüber dem herkömmlichen Fall (Referenzfall) führen und
 - über die betriebswirtschaftlich zumutbaren Kosten und Ausgaben hinausgehen.
c. Maßnahmen werden nach der Effizienz, entsprechend der „Grundsätze und Kriterien zur Bewertung für den Klimaschutzfonds geeigneter Maßnahmen“, bewertet.
d. Die Entscheidung über die Mittelvergabe erfolgt gemäß § 2 Nr. 2, 4 und 5 des Partnerschaftsvertrages „proKlima“.
e. Auf eine finanzielle Unterstützung von Maßnahmen aus dem Klimaschutzfonds besteht kein Anspruch.

VI. Einreichung der Maßnahmenvorschläge

(1) Die Maßnahmenvorschläge sind in Textform an die Geschäftsstelle zu richten. Eine Einreichung in digitaler Form ist hierbei ausreichend.

(2) In Abhängigkeit von der Art der Maßnahme sollten die Anträge folgende Angaben enthalten:

1. Antragstellende Person,
2. Gegenstand und Zielsetzung der Maßnahme,
3. Beschreibung der eingesetzten Technik mit Angabe des Vergleichs- bzw. Referenzfalles,
4. Höhe der Primärenergie- und Klimagaseinsparung gegenüber dem Referenzfall,
5. Finanzierungsplan,
6. Jahres- und Gesamtkostenkalkulation,
7. Anteil der anrechenbaren Kosten und Ausgaben gemäß Absatz V (2) b dieser Richtlinie,
8. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unter besonderer Berücksichtigung der anrechenbaren Kosten und Ausgaben,
9. Art, Umfang und Zeitraum der Durchführung,
10. Wirkungsdauer und Weiterführung bzw. Nachnutzung der Maßnahme und
11. die Beantragung finanzieller Förderung bei anderen Stellen.

(3) Die Geschäftsstelle kann zur Beurteilung der Förderfähigkeit weitere Unterlagen anfordern oder auf einzelne verzichten, sollten diese für die Ermittlung der Förderleistung nicht relevant sein.

VII. Zahlungsverfahren und Allgemeines zur Bewirtschaftung

(1) Zahlungsverfahren
- Die Zahlung erfolgt bei investiven Maßnahmen einmalig nach Abschluss der Maßnahme in der bewilligten Höhe nach Eingang und Prüfung eines Gesamtkostennachweises. In Abhängigkeit vom nachzuweisenden Projektfortschritt können auf Antrag Abschlagszahlungen auf die Fördersumme gewährt werden. Bei sonstigen Maßnahmen kann eine abweichende Zahlungsweise vereinbart werden.
- Für die ordnungsgemäße Auszahlung der Mittel ist die Geschäftsstelle zuständig.

(2) Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Die mittelempfangende Person verpflichtet sich, die der Maßnahme dienenden Mittel wirtschaftlich und ordnungsgemäß zu verwenden.
- Zeichnet sich bei der Maßnahmendurchführung ab, dass wesentliche Änderungen in der Durchführung notwendig sind, ist die mittelempfangende Person verpflichtet, die Geschäftsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und die Änderung zu begründen. Das Kuratorium entscheidet über die Genehmigung der Maßnahmenänderung und kann im Falle einer Nichtgenehmigung die Förderzusage ganz oder in Teilen zurücknehmen sowie die gegebenenfalls bereits gezahlten Zuschüsse gemäß Absatz VIII (4) dieser Richtlinie zurückverlangen.
- Die mittelempfangende Person ist verpflichtet, die Geschäftsstelle über weitere Förderungen der Maßnahme durch Dritte zu unterrichten. Bei zusätzlicher Förderung der Maßnahme durch Dritte kann die Geschäftsstelle über eine Kürzung bzw. Streichung des Zuschusses aus dem Klimaschutzfonds entscheiden.

VIII. Verwendungsnachweise

(1) Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Kuratoriums im Einzelfall erfolgt der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch die empfangende Person wie folgt:

a. Kostenmäßiger Nachweis
- Der kostenmäßige Nachweis wird durch die Vorlage eines Gesamtkostennachweises erbracht. Der Gesamtkostennachweis ist der Geschäftsstelle innerhalb von drei Monaten nach Maßnahmenende vorzulegen.
- Die Verwendung von Abschlagszahlungen auf die Fördersumme gemäß Absatz VII (1) dieser Richtlinie wird durch die mittelempfangende Person mittels geeigneter Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung nachgewiesen.

b. Sachbericht
- Der Geschäftsstelle ist innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist ein Sachbericht über die durchgeführte Maßnahme vorzulegen.

(2) Die mittelempfangende Person verpflichtet sich mit der Annahme von Mitteln aus dem Klimaschutzfonds, einer Prüfung auf die bestimmungsmäßige Verwendung der Fördermittel zuzustimmen. Wenn durch das Kuratorium nicht anders bestimmt, erfolgt die Prüfung durch die Geschäftsstelle.

(3) Eine Prüfung der Mittelverwendung kann innerhalb von fünf Jahren nach Vergabe der Mittel erfolgen.

(4) Wurde der angegebene Zweck der Maßnahme nicht oder teilweise nicht erreicht und/oder liegt ein Verstoß der mittelempfangenden Person gegen diese Richtlinie vor, ist vom Kuratorium über eine Rückzahlung der Mittel zu entscheiden. Eine Verzinsung kann ab dem Datum der Auszahlung maximal in Höhe von 4 % p. a. über dem im Zeitpunkt der Rückzahlungsentscheidung geltenden, von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz erfolgen.

IX. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt mit Änderung des Partnerschaftsvertrags zum 01.01.2027 in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf oder Änderung durch Beschluss des Kuratoriums und Beirats gemäß § 1 Abs. 5 des Partnerschaftsvertrags, längstens jedoch bis zum Ablauf des Partnerschaftsvertrags „proKlima“.

Grundsätze und Kriterien zur Bewertung für den Klimaschutzfonds geeigneter Maßnahmen

zum Partnerschaftsvertrag „proKlima“ vom 30.10.2026

1. Grundsätzlich sollen mit dem Klimaschutzfonds nur zusätzliche Maßnahmen zum Klimaschutz finanziert werden, die ohne den Klimaschutzfonds wirtschaftlich nicht realisierbar wären oder zu denen die Antragsteller nicht bereits durch Gesetze, Verträge oder andere zwingende Vorgaben ohnehin verpflichtet sind.

Erläuterungen:

Nicht durch den Klimaschutzfonds finanzierbar sein sollen z. B.

- Kosten für gesetzlich vorgeschriebene bzw. aus Genehmigungsverfahren resultierende Klima- und Umweltschutzmaßnahmen,
- Kosten der gesetzlich oder per Konzessionsvertrag geforderten Einspeisevergütungen für Strom aus erneuerbaren Energien oder BHKW,
- Kosten für Beratungs- und Informationsleistungen der enercity AG oder Mehrheitsbeteiligungen der enercity AG im bisher üblichen Umfang,
- Kosten für bereits ohne Wirtschaftlichkeits- oder Finanzierungsvorbehalt bei der enercity AG per Vorstandsbeschluss oder bei ihren Mehrheitsbeteiligungen oder bei Dritten beschlossene oder begonnene Maßnahmen,
- Betriebs- oder Kapitalkosten für in der Vergangenheit durchgeführte Maßnahmen.

In Konzessionsverträgen oder in kommunalen Energiekonzepten und Wärmeplanungen geforderte Maßnahmen, die unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Zumutbarkeit oder unter ähnlichen Vorbehalten stehen, sind im Einzelfall auf ihre Eignung für eine Finanzierung aus dem Klimaschutzfonds nach dem Grundsatz 2 zu prüfen.

2. Von grundsätzlich geeigneten Maßnahmen sind nur die nicht betriebswirtschaftlich zumutbaren Kosten aus dem Klimaschutzfonds finanzierungsfähig.

Erläuterungen:
Unter „nicht betriebswirtschaftlich zumutbaren Kosten“ sind grundsätzlich die Mehrkosten einer Klimaschutzmaßnahme der Vertragspartner oder Dritter zu verstehen, die weder für die Vertragspartner noch für einen anderen Antragstellenden auf der Basis anlegbarer Grenzkosten/-erlöse gedeckt sind.

Bei Maßnahmen, die von Dritten durchgeführt werden, wird die Geschäftsstelle die anlegbaren Grenzerlöse aus der Perspektive einer potenziellen Drittinvestorin bewerten (z. B. bei regenerativer Stromerzeugung).

Kosten, die über behördlich anerkannte Umlageverfahren o. Ä. refinanziert werden können, sind nicht aus dem Klimaschutzfonds finanzierbar.

Finanzierbar aus dem Klimaschutzfonds sind grundsätzlich nur Kosten von Maßnahmen, nicht aber im Zusammenhang damit entgehende Deckungsbeiträge der enercity AG oder Mehrheitsbeteiligungen der enercity AG oder anderer Antragstellender.

3. Bewertungskriterien

Eine durchgängige Bewertung aller Maßnahmenvorschläge soll nach den folgenden Kriterien erfolgen:

1. Treibhausgas-, Speicher- bzw. Ressourceneffizienz vorrangig aus den Perspektiven Volkswirtschaft, Klimaschutzfonds, Projektbeteiligte
2. absolute jährliche Treibhausgaseinsparung bzw. Speicherwirkung, Dekarbonisierung mittels optimierter Nutzung der Energienetze und Ressourceneinsparung
3. Multiplikatorwirkung
4. Markteinführung neuer Technologien

4. Bewertungsmethodik

Da sich zwei der Kriterien überhaupt nicht quantifizieren lassen und auch die Berechnung der Effizienz häufig auf einer Reihe von Annahmen beruhen muss bzw. manchmal nicht belastbar durchführbar ist, wird generell eine skalierende Bewertung z. B. mit Noten zwischen 1 (sehr gut) und 5 (mangelhaft) (bzw. ++ bis --) vorgenommen. Wo immer möglich, sollte diese Bewertung bei der Treibhausgas-Effizienz mit berechneten Werten unterlegt sein. Die Einzelbewertungen werden nicht zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst.

Die vorgeschlagenen und bewerteten Maßnahmen/Projekte werden tabellarisch und für die Effizienz nach den Maßnahmenbereichen

- Effizienzverbesserung bei der Wärmenachfrage
- Effizienzverbesserung bei der Stromnachfrage
- Effizienz in der Ressourcennutzung und Herstellungsaufwand (graue Energie)
- Effiziente Nutzung der Energienetze durch Vergleichmäßigung von Einspeisungen und Lasten oder netzdienliche Steuerungsmöglichkeiten
- Nutzung erneuerbarer Energien und sonstige

dargestellt.

5. Inkrafttreten

Die „Grundsätze und Kriterien zur Bewertung für den Klimaschutzfonds geeigneter Maßnahmen“ treten mit Änderung des Partnerschaftsvertrags zum 01.01.2027 in Kraft. Sie gelten bis auf Widerruf oder Änderung durch Beschluss des Kuratoriums und Beirats gemäß § 1 Abs. 5 des Partnerschaftsvertrags, längstens jedoch bis zum Ablauf des Partnerschaftsvertrags „proKlima“.

Dienstleistungsvertrag
entsprechend § 2 Abs. 8 des Partnerschaftsvertrags „proKlima“

Zwischen

den Vertragspartnern des Partnerschaftsvertrags „proKlima“

und

der enercity AG

wird folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Gegenstand dieses Dienstleistungsvertrags ist die Übertragung der Aufgaben der Geschäftsstelle gemäß § 2 Abs. 7 des Partnerschaftsvertrags „proKlima“ und deren Wahrnehmung durch die enercity AG. Zu diesen Aufgaben gehören:

- die Koordination und Information zur Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen und deren Erfolgskontrolle,
- die organisatorische, kaufmännische, finanzwirtschaftliche und steuerliche Verwaltung des Klimaschutzfonds,
- die Bewertung der Maßnahmenvorschläge der Partner und Dritter,
- die Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen für den Beirat und das Kuratorium,
- die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Beirats und des Kuratoriums.

(2) Die Abwicklung von Breitenförderprogrammen gehört nicht zu den vorbezeichneten Grundaufgaben der Geschäftsstelle, sondern bedarf jeweils einer gesonderten Beauftragung der Geschäftsstelle oder Dritter durch das Kuratorium. Unter Breitenförderprogrammen werden Programme zum Klimaschutz verstanden, die förderfähige Maßnahmen für eine große Anzahl von Antragstellern definieren und damit einen besonderen Aufwand für Information, Beratung, technische Prüfung und finanzielle Abwicklung verursachen.

§ 2

(1) Die enercity AG erhält für die Führung der Geschäftsstelle des Partnerschaftsvertrags „proKlima“ und die damit verbundenen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 eine pauschale jährliche Vergütung, die aus dem Klimaschutzfonds finanziert wird. Hierdurch sind sämtliche Personal- und Personalnebenkosten abgegolten. Die allgemeinen Verwaltungskosten für die Geschäftsstelle werden von der enercity AG getragen. Die Vergütung wird jeweils zur Mitte eines Wirtschaftsjahres bei Rechnungsstellung durch die enercity AG fällig. Für Jahre, in denen der Vertrag nicht durchgängig rechtswirksam ist, wird die Vergütung anteilig zur Laufzeit im Kalenderjahr berechnet.

(2) Für das Kalenderjahr des Inkrafttretens beträgt die jährliche Vergütung 326.100 Euro.

(3) Für die Folgejahre wird die Vergütung überprüft und im Regelfall um 3% p. a. erhöht. Das Kuratorium beschließt die Höhe der Vergütung jeweils im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsplan für das betreffende Jahr.

(4) Werden vom Kuratorium Breitenförderprogramme gemäß § 1 Abs. 2 beschlossen, so sind die voraussichtlichen Kosten für deren Abwicklung jeweils im Zusammenhang mit

der Entscheidung des Kuratoriums über diese Programme gesondert zu ermitteln. Die Vergütung für die mit der Durchführung dieser Programme beauftragten Stelle(n) erfolgt jeweils separat und wird ebenfalls vom Kuratorium beschlossen.

(5) Für die Erstellung von umfangreichen, für die Öffentlichkeit bestimmten Berichten und Broschüren und sonstigen Informationsmaterialien ist ein gesondertes Budget im Wirtschaftsplan bereitzustellen und vom Kuratorium zu beschließen.

§ 3

(1) Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist grundsätzlich an die entsprechenden Regelungen des Partnerschaftsvertrags „proKlima“ gekoppelt.

(2) Die enercity AG kann hiervon unberührt diesen Dienstleistungsvertrag ohne Angaben von Gründen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

(3) Dieser Vertrag wird mit dem Inkrafttreten des Partnerschaftsvertrags zum **01.01.2027** wirksam.

Unterschriften

Hannover, 30.10.2026

	vertreten durch:	*Unterschrift:*
enercity AG	Eefje Pompen Mathias Timm	

Vertragspartner des Partnerschaftsvertrags „proKlima“:

Landeshauptstadt Hannover	Oberbürgermeister Belit Onay	
Stadt Laatzen	Bürgermeister Kai Eggert	
Stadt Langenhagen	Bürgermeister Mirko Heuer	
Stadt Seelze	Bürgermeister Alexander Masthoff	
Stadt Ronnenberg	1. Stadtrat Torsten Kölle	
Stadt Hemmingen	1. Stadtrat Kaj Haverbusch	
Stadt Garbsen	Bürgermeister Claudio Provenzano	
Handwerkskammer Hannover	Präsident Thomas Gehre Hauptgeschäftsführer Peter Karst	
Bundesverband der Energie-Abnehmer e.V.	Hauptgeschäftsführer Dr.-Ing. Volker Stuke Geschäftsführer Christian Otto	
Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V.	Geschäftsführerin Petra Kristandt	
Bürgerinitiative Umweltschutz e.V.	Geschäftsführer Ralf Strobach	
enercity Netz GmbH	Eefje Pompen	